

# Auszahlungsantrag 2020 zur Freiwilligen Vereinbarung Aktive Begrünung - Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen -

## Kooperation Leer

WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,  
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR

(bis zum untenstehenden Termin bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,  
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: <b>01.01.2018 bis 31.12.2022</b>	
<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
<b>Aktive Begrünung (Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen)</b>	<b>I. E</b>

### Bewirtschaftungsauflagen:

#### Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen und Begrenzung der Stickstoffdüngung

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den unten aufgeführten Flächen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, nach der Hauptfruchternte (kein Mais) eine Zwischenfrucht anzubauen. Die Aussaat von Leguminosen und Getreide sowie eine Beerntung von Stoppelnrüben sind nicht erlaubt.

Der Umbruch der Zwischenfrucht erfolgt frühestens 4 Wochen vor der geplanten Einsaat der Sommerung. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Dies gilt auch für die Abtötung der Bestände vor der Einarbeitung.

Ackergrasflächen, die im Jahr 2021 als Hauptfrucht genutzt werden sollen, sind förderfähig.

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schrages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages.

**Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.**

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen AL2 (Zwischenfrüchte oder Untersaaten) und NG2 (Nordische Gastvögel-Zwischenfrüchte) und nur eingeschränkt kombinierbar bei der Anrechnung von ökologischen Vorrangflächen (052/053/060)

<b>Variante A: Letzter Abgabetermin 20. August</b> Aussaat von <b>nicht winterharten</b> Zwischenfrüchten bis zum 20. August - max. zulässige Stickstoffdüngung 60 kg Gesamt-N/ha	<b>Entgelt: 120,- €/ha</b>
<b>Variante B: Letzter Abgabetermin 20. August</b> Aussaat von <b>winterharten</b> Zwischenfrüchten (Ackergras, Rübsen, Raps) bis zum 20. August. <b>Mischungen mit 30% nicht winterharten Zwischenfrüchten sind ebenfalls förderfähig.</b> - max. zulässige Stickstoffdüngung 60 kg Gesamt-N/ha	<b>Entgelt: 150,- €/ha</b>
<b>Variante C: Letzter Abgabetermin: 31. August</b> - Aussaat der Zwischenfrucht erfolgt bis zum 31. August - max. zulässige Stickstoffdüngung 60 kg Gesamt-N/ha	<b>Entgelt: 100,- €/ha</b>

### Art der Zwischenfrucht:

Nachweise über den Kauf des Saatguts sind bis zum 30.09. bei der Wasserschutzberatung vorzulegen!

WGG=Wassergewinnungsgebiet:

CO=Collinghorst, HH=Hesel-Hasselt, LH=Leer-Heisfelde, TG=Tergast, WE=Weener

WGG	Feldblock-Nr. DENILI ...	Schlag-Nr.	Schlaggröße in ha	Vertragsfläche in ha	ÖVF* in ha	EUR/ha	EUR
<b>Zwischensumme</b>							€
<b>abzüglich Absenkung Förderbetrag Ökobetriebe*1</b>					/	<b>20,- €/ha</b>	€
<b>abzüglich ökologische Vorrangfläche *</b>						<b>75,- €/ha</b>	€

**Endsumme** €

\* Angabe der ÖVF (ökologische Vorrangfläche) ist Voraussetzung für Auszahlung!

\*1 Eine Kombination von BV1 und I.E ist nur mit abgesenktem Förderbetrag der Freiwilligen Vereinbarung (Abzug 20 €/ha) zulässig.

Ich bitte um Überweisung bis zum 31.12.2020.

### Bewirtschafter

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Sollten die verfügbaren Finanzmittel überschritten werden kann es zu einer Kürzung des Auszahlungsantrages kommen. (s. §3 Absatz 3 der Freiwilligen Vereinbarung)

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen AL2 (Zwischenfrüchte oder Untersaaten) und NG2 (Nordische Gastvögel-Zwischenfrüchte) und nur eingeschränkt kombinierbar bei der Anrechnung von ökologischen Vorrangflächen (052/053/060)